

Fortbildungsprüfung
zum/zur
Verwaltungsfachwirt/in
am 18. November 2022

2. Prüfungsaufgabe

**Allgemeines Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des Besonderen
Verwaltungsrechts I**

Arbeitszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Fortbildungsprüfung zum/zur
Verwaltungsfachwirt/in vom 4. April 2011 mit Ergänzung vom 24.
September 2020.

**Hinweise: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den
Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!**

**Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten
mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes
angegeben ist!**

Die Aufgabe besteht aus 3 Seite (einschließlich Deckblatt).

Aufgabe

Sachverhalt:

Melanie Meier ist seit April 2021 Inhaberin einer Spielhalle in der kreisangehörigen sächsischen Gemeinde Lautenberg im sächsischen Landkreis Grünthal. Die erforderliche gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33 i Abs. 1 Satz 1 GewO (Gewerbeordnung) wurde ihr von der zuständigen Ordnungsbehörde nach einer intensiven Anhörung erteilt. In deren Verlauf gab sie u.a. wahrheitsgemäß an, dass sie in den Jahren zuvor in Dresden und Hannover ähnliche Spielhallen betrieben habe. Sie verschwieg jedoch, dass ihr in Hamburg, wo sie vor vielen Jahren auch schon eine Spielhalle betrieb, die Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit entzogen worden war. Ferner verschwieg sie, dass gegen sie vor kurzem eine Freiheitsstrafe auf Bewährung wegen Unterschlagung verhängt worden war.

Der Betrieb in Lautenberg läuft bisher sehr gut. Bei jeder Kontrolle war der zuständige Mitarbeiter des Landratsamtes, Michael Wagner, mit der vorbildlichen Spielhalleninhaberin sehr zufrieden.

Wagner erhält am 19. April 2022 einen anonymen Hinweis auf das Vorleben von Meier und hält es zunächst für einen Aprilscherz, weil er sich nicht vorstellen kann, dass sie mal unzuverlässig gewesen und wegen Unterschlagung verurteilt worden sein soll.

Vor seinem Jahresurlaub fertigt Wagner einen Aktenvermerk aus dem sich ergibt, dass Meier wegen §§ 33 i Abs. 2 Nummer 1, 33 c Abs. 2 Nummer 1 GewO nicht zuverlässig sei. Der Entzug der Erlaubnis in Hamburg und die Verurteilung wegen der Unterschlagung beschreibt er zur Begründung der Unzuverlässigkeit mit ein paar Sätzen in der Verfahrensakte. Zudem legt er in dem Aktenvermerk dar, dass eine Aufhebung der Spielhallenerlaubnis für Frau Meier zweifelsohne eine gravierende Maßnahme darstelle. In einer Abwägung dieser privaten Belange überwiegen indes die öffentlichen Belange zur Wahrung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung.

In großer Eile schreibt er den Bescheid an Melanie Meier, in dem er die Aufhebung der Spielhallenerlaubnis tenoriert. Im Bescheid sieht er von einer Begründung ab. Auch hat er es nicht mehr geschafft, mit ihr über den Bescheid zu sprechen. Dieser Bescheid enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Am 3. Mai 2022 wird der Bescheid als einfacher Brief zur Post gegeben und am 8. Juni 2022 legt Melanie Meier Widerspruch beim Landratsamt ein.

Zur Begründung führt sie an, dass der zuständigen Sachbearbeiter beim Landratsamt häufig zu Kontrollen in ihrer Spielhalle gewesen sei. Er habe zu keiner Zeit eine individuelle Einzelfallprüfung und eine Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit vorgenommen. Sie habe die Spielhalle in Lautenberg vorbildlich geführt. Deshalb möchte sie das Landratsamt verpflichtet wissen, ihr die Erlaubnis zu erhalten. Sie glaube, dass sie zu spät Widerspruch eingelegt habe. Die Widerspruchsfrist habe sie aufgrund der fehlenden Begründung verstreichen lassen und gehofft, dass diese noch gesondert geschickt würde. Sie möchte auf jeden Fall eine Überprüfung des Bescheids. Ihrer Meinung nach kann ein Bescheid ohne Begründung keinen Bestand haben.

Aufgabe: Wird der Widerspruch Erfolg haben? (100 Punkte)

Punkteverteilung:

Zulässigkeit	45 Punkte
Begründetheit	50 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte